



Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V.
Robert Schroll
Sonnenstraße 2
OT: Oderberg
83374 Traunwalchen

Gmund, 18.02.2019 K/Me

**Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Landeflächen
"Ortner Hof", 83347 Ruhpolding**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V. vom 11.12.2018 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt. Als Startfläche dient das Fluggelände Unternberg oder Rauschberg.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V. und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Landeplätze Ortner Hof
2. Lage der Landeflächen: Gemarkung Zell
Gemeinde 83374 Ruhpolding
Landkreis Traunstein
3. Flugbetriebsflächen:
Landeplatz 1 Bezeichnung: „Ortnerhof Nord“
Koordinaten: N 47°44'43" E 12°39'42"
Flurst. 165/164
Höhe: 656 m

Höhendifferenz: Rauschberg – ca. 1.000 m

Unternberg – ca. 720 m

Landerichtung: Nord – Süd, auch West (Leegefahr)

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung

Hinweis: Sicherheitsabstände einhalten (Bundesstraße) und auf Mischbetrieb achten (Flüge erfolgen von verschiedenen Startplätzen).

Landeplatz 2

Bezeichnung: „Ortnerhof Süd“

Koordinaten: N 47°44'36“ E 12°39'42“

Flurst. 156/169/170

Höhe: 656 m

Höhendifferenz: Rauschberg – ca. 1.000 m

Unternberg – ca. 720 m

Landerichtung: Nord – Süd, auch West (Leegefahr)

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung

Hinweis: Sicherheitsabstände einhalten (Bundesstraße) und auf Mischbetrieb achten (Flüge erfolgen von verschiedenen Startplätzen).

Landeplatz 3

Bezeichnung: „Ortnerhof Ost“

Koordinaten: N 47°44'38“ E 12°39'52“

Flurst. 161/8

Höhe: 656 m

Höhendifferenz: Rauschberg – ca. 1.000 m

Unternberg – ca. 720 m

Landerichtung: Ost

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung

Hinweis: Sicherheitsabstände einhalten (Bundesstraße, Campingplatz), nur bei Ostwind landen.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zu den westlich am Landeplatz anschließenden Gehölzbeständen der Traunauen ist beim Überflug und bei der Landung ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.
2. Jeder Pilot hat vor dem ersten Start vom Unterberg oder Rauschberg die Landeplätze zu besichtigen.
3. Zu den Straßen und Gebäuden im Bereich der Landeplätze ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Am 11.12.2018 wurde durch den Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V ein Antrag auf Erteilung einer Außenlandeeralaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Traunstein wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 11.02.2019 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 25.11.2018 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb